



Kurzgutachten

Auditverfahren gemäß 43 Abs. 2 LDSG

Unfallkasse Nord

***„Personalverwaltung, Rehabilitation und
Leistung, Regress,
Schnittstelle Prävention – Arbeitsschutz“***

Erstellungszeitraum: 2010-2013

ULD



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

Autor: Henry Krasemann (LD7.1)
Tel.: 0431-9881398
Fax: 0431-9881223
E-Mail: uld71@datenschutzzentrum.de
Datum: 19.03.2013
Version: 1.0

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Audits	4
1.1	Vereinbarung	4
1.2	Vorgehen bei der Auditierung	4
1.3	Datenschutz- und Datensicherheitsziele	5
1.4	Datenschutzerklärung	6
1.5	Schwerpunkte der Prüfungen	6
2	Ergebnisse der Auditierung	8
2.1	Personalaktenführung	8
2.2	Leistungsgewährung Leicht-, Mittel-, Schwerfall	9
2.3	Berufskrankheiten	11
2.4	Teilhabe und Rehabilitation	12
2.5	Regress	13
2.6	Schnittstelle zwischen Arbeitsschutz und Prävention	14
2.7	Technik	15
3	Datenschutzrechtliche Bewertung	16
3.1	Personalaktenführung	16
3.2	Leistungsgewährung Leicht-, Mittel-, Schwerfall	17
3.3	Berufskrankheiten	18
3.4	Teilhabe und Rehabilitation	19
3.5	Regress	20
3.6	Schnittstelle zwischen Arbeitsschutz und Prävention	22
3.7	Technik	23
3.8	Zusammenfassende Bewertung	23

1 Gegenstand des Audits

1.1 Vereinbarung

Entsprechend dem Auditvertrag vom Mai 2008 auditiert das ULD die Datenverarbeitung bei der Unfallkasse Nord (UKN) hinsichtlich der Versicherten- bzw. Betroffenenaten sowie der Personalaktenverwaltung. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Beachtung der Besonderheiten durch die Zusammenführung von Sozialdaten und anderen personenbezogenen Daten im Rahmen der Fusion der Unfallkasse Schleswig-Holstein und der Landesunfallkasse Hamburg zur Unfallkasse Nord sowie im Rahmen der Errichtung einer Unteren Landesbehörde mit der Zuständigkeit des staatlichen Arbeitsschutzes bei der Unfallkasse Nord.

Konkret umfasst das Audit folgende Bereiche:

- Personalverwaltung,
- Leistungsgewährung Leicht-, Mittel-, Schwerfall,
- Berufskrankheiten,
- Teilhabe und Rehabilitation,
- Regress,
- Schnittstelle zwischen Prävention und Arbeitsschutz.

Der Bereich „Allgemeine Datenverarbeitung“ wird in einem gesonderten Gutachten vom Auditor Sven Thomsen behandelt.

1.2 Vorgehen bei der Auditierung

Die Auditierung erfolgte unter Berücksichtigung der „Hinweise des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz zur Durchführung eines Datenschutz-Behördenaudits nach § 43 Abs. 2 LDSG“.

Die Auditierung wurde zur Ergebnissicherung durch ein Voraudit vorbereitet. Im Voraudit wurde überprüft, ob für die o. g. Bereiche bei der Unfallkasse Nord die Voraussetzungen für das Datenschutz-Behördenaudit vorliegen. Die Durchführung des Voraudits erfolgte in den nachfolgend genannten Schritten:

- Abgrenzung des Auditgegenstands,
- Festlegung der Datenschutzziele,
- Sammlung der zum Auditgegenstand gehörenden Dokumentation,
- Bestandsaufnahme der technischen und organisatorischen Abläufe,
- Erstellung eines Ergebnisberichts mit Projektplan,
- Mängelbeseitigung,

- Einrichtung eines Datenschutzmanagementsystems,
- Erstellung des Datenschutzkonzepts,
- Aufbereitung der für das Datenschutz-Behördenaudit erforderlichen Dokumentation,
- abschließende Überprüfung der Erfüllung aller im Voraudit festgelegten und durchzuführenden Aufgaben.

Das Voraudit wurde durch Herrn Torsten Koop und Herrn Jürgen von der Ohe, beide Mitarbeiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz, durchgeführt.

Die Durchführung des Datenschutz-Behördenaudits erfolgt auf Basis der Ergebnisse des Voraudits in den folgenden Schritten:

- Überprüfung der Abgrenzung des Auditgegenstands,
- Analyse der Dokumentation (Datenschutzkonzept),
- Begutachtung der Wirkungsweise des Datenschutzmanagementsystems und der Erreichung der festgelegten Datenschutzziele,
- Hervorhebung von aner kennenswerten und datenschutzfreundlichen Datenverarbeitungsprozessen,
- stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der im Datenschutzkonzept festgelegten Sicherheitsmaßnahmen und
- Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher und bereichsspezifischer Vorschriften in Bezug auf den Auditgegenstand.

Das Datenschutz-Behördenaudit wurde durch Herrn Hermann Henry Krasemann, juristischer Mitarbeiter des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz, durchgeführt. Er wurde im Bereich der Personalaktenführung durch Frau Silke Molt, Mitarbeiterin des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz, unterstützt.

Gespräche wurden insbesondere mit Herrn Heyduck, dem Datenschutzbeauftragten der Unfallkasse Nord, geführt.

Bezug genommen wird auch auf die aktenkundigen Voraudit-Vermerke von Herrn Koop und Herrn von der Ohe.

1.3 Datenschutz- und Datensicherheitsziele

Die Unfallkasse Nord hat in einem Sicherheitskonzept Ziele für den sicheren und datenschutzkonformen Einsatz festgelegt.

Die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Datenverarbeitung der Unfallkasse Nord soll unter Berücksichtigung

1. der Integrität (Daten bleiben unversehrt, vollständig, zurechenbar und aktuell),
2. der Vertraulichkeit (es kann nur befugt auf Verfahren und Daten zugegriffen werden),

3. der Verfügbarkeit (Verfahren und Daten können zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß angewendet werden),
4. der Transparenz (die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann mit zumutbarem Aufwand nachvollzogen, überprüft und bewertet werden),
5. der Nicht-Verkettbarkeit (personenbezogene Daten können nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand für einen anderen als den ausgewiesenen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden) und
6. der Intervenierbarkeit (Verfahren sind so gestaltet, dass sie den Betroffenen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nach den §§ 26 bis 30 LSDG-SH wirksam ermöglichen)

der zur Aufgabenerfüllung notwendigen personenbezogenen Daten gewährleistet werden.

Die Unfallkasse Nord hat festgelegt, dass die Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sicherheitsmaßnahmen durch eine Risikoanalyse möglicher Gefährdungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen und personellen Gegebenheiten geprüft und durch eine modularisierte Dokumentation der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen nachgewiesen werden muss.

1.4 Datenschutzerklärung

Zentrales Dokument bei der UKN ist die „Dienstanweisung zum Datenschutz und zur Sicherheit beim Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung der Unfallkasse Nord“. Mit Verweis auf die einschlägigen Normen finden sich hierin Regelungen zur

- Erhebung von Sozialdaten,
- zur Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten (insbesondere zur Übermittlung),
- zur Einwilligung des Betroffenen, zur Verarbeitung / Nutzung von Sozialdaten im Auftrag,
- zum internen Datenschutzbeauftragten,
- zu Verantwortlichkeiten innerhalb der UKN (Geschäftsführer, Fachabteilungen etc.),
- zum Umgang mit Datenträgern und
- zur Benutzung von IuK-Systemen.

Dies Dokument wird ergänzt um eine „Dienstanweisung für die Aufbewahrung von Akten und Unterlagen der Unfallkasse Nord“. Hierin werden genaue Angaben gemacht, wann Unterlagen und gespeicherte Daten zu vernichten bzw. zu löschen sind. Das Dokument entspricht den Empfehlungen des Dachverbands (Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)).

Die Dokumente sind in der vorgelegten Form nicht zu beanstanden und geben eine gute Hilfe dabei, die beteiligten Personen bei der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung zu unterstützen.

1.5 Schwerpunkte der Prüfungen

Schwerpunkt des Voraudits und des Hauptaudits waren die Implementierung von Verfahren zur

Umsetzung der folgenden Punkte:

- Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit (vgl. § 67a Abs. 1 S. 1 SGB X),
- Transparenzpflicht gegenüber den Betroffenen (insbesondere Unterrichtung über die Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen der Datenerhebung beim Betroffenen – vgl. § 67a Abs. 3 SGB X),
- Beachtung des Grundsatzes der vorrangigen Datenerhebung beim Betroffenen (vgl. § 67a Abs. 2 S. 2 SGB X),
- Beachtung der Möglichkeiten für eine direkte Datenerhebung bei Dritten oder externen Stellen (§ 67a Abs. 2 S. 2 SGB X),
- Beachtung der Unterrichtungspflicht bei einer Datenerhebung nach § 67a Abs. 2 S. 2 SGB X (vgl. § 67a Abs. 5 SGB X),
- Beachtung der Erforderlichkeit der Datenspeicherung (§ 67c SGB X) und
- Beachtung der Befugnisregelungen für die Datenübermittlung (§ 67d SGB X).

2 Ergebnisse der Auditierung

2.1 Personalaktenführung

Im Rahmen des Voraudits durch Herrn von der Ohe waren sechs Musterakten angelegt worden. Hierbei wurden neben Begrifflichkeiten („Personalgrundakte“ statt „Personalakte“) und der Gestaltung von Teil- und Nebenakten auch Einzelfälle (z. B. Abheftung von Bescheinigungen über Fortbildungen etc.) besprochen. Auch Aufbewahrungsfristen (z. B. von Pfändungsbescheiden in der Teilakte „Besoldung/Entgelt“) wurden ausführlich analysiert.

Rechtliche Grundlage für die Personalaktenführung ist vor allem das Landesbeamten-gesetz (§§ 85 ff.) Als Grundlage der Beratung zu der sich heraus ergebenden überarbeiteten Dienstanweisung diente u. a. die „Dienstanweisung zur Führung von Personalakten bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein und dem Arbeitsgerichten des Landes Schleswig-Holstein“ vom 30. Oktober 2007.

Am 18. März 2010 waren Herr Krasemann und Frau Molt vor Ort bei der Unfallkasse Nord im Rahmen der Auditierung der Personalverwaltung.

Insgesamt waren die Musterakten übersichtlich gestaltet und orientierten sich an den Empfehlungen aus dem Voraudit. Die zu vernichtenden Unterlagen wurden in einen entsprechend bezeichneten Anhang aufgenommen.

Die weiteren Personalakten wurden nach unserem Besuch in der UKN nach Bestätigung durch Herrn Heyduck umgestellt.

2.2 Leistungsgewährung Leicht-, Mittel-, Schwerfall

Mit der Fusion der Standorte Kiel und Hamburg zur heutigen UKN wurden die Begrifflichkeiten im Bereich der Leistungsgewährung an die Hamburger Begriffsbestimmungen angepasst. Statt „Bagatellfall“ und „Wiedervorlagefall“ erfolgt nun eine Einteilung in Leicht-, Mittel- und Schwerfall. Hierbei handelt es sich in ca. 80 % der Fälle um Leicht- bzw. Mittelfälle. Eine Leistungsgewährung erfolgt bei Arbeitsunfällen. Arbeitsunfälle sind nach § 8 Abs. 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz [...] begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund von Mobbing oder auch Burnout unterfallen dieser Definition nicht. Ein Verschulden bzw. fahrlässiges Fehlverhalten des Versicherten ist für die Leistungsgewährung unbeachtlich.

Eine Leistungsgewährung kann nur erfolgen, wenn die UKN Kenntnis von dem Unfallereignis erhält. Hierfür gibt es unterschiedliche Wege:

- a) Meldung durch den Unternehmer nach § 193 SGB VII, wenn der Versicherte einen Arzt aufsucht bzw. eine Behandlungsnotwendigkeit besteht
- b) Meldung von Ärzten und Kliniken nach § 201 SGB VII
- c) Meldung durch den Versicherten selbst
- d) Meldung durch die Krankenkassen
- e) Meldung durch Mitarbeiter der UKN
- f) Meldung durch das Versorgungsamt (nicht Gegenstand des Audits)
- g) Meldung durch den Weißen Ring (nicht Gegenstand des Audits)

Die UKN stellt den betreuten Stellen auch sog. Verbandbücher zur Verfügung. In diese werden insbesondere kleinere Unfälle bzw. Verletzungen der jeweiligen Mitarbeitern und die entsprechenden Erste-Hilfe-Maßnahmen eingetragen, damit u. a. ggf. später auftretende Folgeschäden vorhergehenden Ereignissen zugeordnet werden können. Kritisiert wurde von uns, dass bisher keine Löschpflichten den Stellen mitgeteilt wurden und sich somit bei kleineren Stellen mit wenigen Unfällen die Einträge in den Verbandbüchern über viele Jahre bis Jahrzehnte ansammeln. Erreicht wurde im Rahmen des Auditverfahrens, dass nunmehr ein Aufkleber in die Verbandbücher aufgenommen wird, der folgenden Text enthält:

„Sehr geehrte Nutzer des Verbandbuches, aus datenschutzrechtlichen Gründen möchten wir darauf hinweisen, dass die jeweiligen Aufzeichnung über eine Erste-Hilfe-Leistung nach Ablauf des fünfjährigen Aufbewahrungszeitraumes zu löschen sind (z. B. durch Schwärzung der einzelnen Zeile oder Heraustrennen und Vernichten der Seite). Ihre Unfallkasse“

Außerdem wurde uns zugesagt, dass die UKN den Dachverband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), die die Vordrucke für die Verbandbücher erstellt, hierüber informiert und auf die Möglichkeit des vereinfachten Heraustrennens von Seiten aus dem Verbandsbuch hingewirkt wird.

Für die Datenerfassung wird die Software GUSO eingesetzt. Dabei wird nur geprüft, ob für den jeweiligen Unfall schon ein Aktenzeichen vergeben wurde. Das dann vergebene Aktenzeichen ist nicht sprechend, sondern besteht aus Daten zum Jahr, der Fallart (leicht, mittel, schwer) und einer fortlaufenden Nummer. Eine Verknüpfung verschiedener Unfälle eines Versicherten erfolgt nicht. Die eingehenden bzw. bearbeiteten Unfallanzeigen werden von jedem Mitarbeiter in Tagespostmappen gesammelt. Durch die Verknüpfung des Tages der Datenerfassung in GUSO kann die Verbindung zur jeweiligen Tagespostmappe hergestellt werden. Diese Mappen werden sechs Jahre lang aufbewahrt.

Besteht insbesondere in einem „Mittelfall“ und „Schwerfall“ weiterer Bedarf für Ermittlungen (etwa aufgrund unzureichender Angaben in der Unfallanzeige), erhält die meldende Stelle (in der Regel das Unternehmen) einen entsprechenden Fragebogen. Zurzeit liegen hierfür bei der UKN ca. 20 standardisierte Fragebögen vor (z. B. Klassenfahrtfragebogen, Wegeunfallbogen).

Diskussionspunkt im Rahmen des Audits war die Frage, inwiefern der Versicherte in das weitere Verfahren eingebunden ist und über weitere Datenerhebungen unterrichtet wird. Hierbei wurde uns glaubhaft mitgeteilt, dass sich Nachfragen bei Dritten nur auf schon erfolgte Auskünfte beziehen. Eine direkte Unterrichtung des Betroffenen hierüber erfolgt nicht bzw. obliegt der Auskunft gebenden Stelle (z. B. Schule). Werden jedoch neue Daten erhoben, so erfolgt dieses in der Regel direkt über den Betroffenen.

2.3 Berufskrankheiten

Die Arbeitsabläufe sind im Bereich der Bearbeitung von Berufskrankheiten weitgehend ähnlid denen der Leicht-, Mittel- und Schwerfälle. Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz [...] begründenden Tätigkeit erleiden (§ 9 SGB VII bzw. § 1 Berufskrankheitenverordnung).

Die Information über eine mögliche Berufskrankheit erhält die UKN über folgende Wege:

- Anzeige durch einen Arzt mittels eines entsprechenden Vordrucks,
- Anzeige durch das Unternehmen mittels eines entsprechenden Vordrucks,
- Anzeige formlos durch den Versicherten,
- Anzeige durch die gesetzliche Krankenkasse im Rahmen eines Erstattungsanspruchs oder
- Anzeige durch die Berufsgenossenschaft im Rahmen einer Zuständigkeitsanfrage.

Sofern nach der Anzeige noch erforderlich, wird dem Unternehmen ein Fragebogen bzgl. der Tätigkeitsbereiche des Versicherten zugesendet. Auch der Versicherte wird in der Regel mittels vorgefertigter Anschreiben aufgefordert, einen entsprechenden Fragebogen zu seinem Tätigkeitsbereich auszufüllen. Ggf. enthält das Schreiben auch eine zu unterschreibende Schweigepflichtbindungserklärung, wenn eine Datenerhebung bei anderen Personen bzw. Stellen erforderlich ist.

Weitere vorgelegte Musteranschreiben betrafen Anfragen bei Berufsgenossenschaften, gesetzlichen Krankenkassen bzgl. Vorerkrankungen, beim Betriebsarzt bzw. betriebsärztlichen Dienst nach § 67 Abs. 5 SGB X und beim (Haus-)Arzt.

In besonderen Fällen kann im Rahmen der Prävention eine Ortsbesichtigung notwendig werden. Diese erfolgt mit Beteiligung des Arbeitgebers, des Personalrats, des Versicherten und des arbeitsmedizinischen Dienstes.

Liegen alle notwendigen Daten vor, so wird dem Versicherten die Notwendigkeit zur Erstellung eines ärztlichen Zusammenhangsgutachtens mitgeteilt. Dies beinhaltet auch, ihm eine Auswahl zwischen drei Gutachtern zu überlassen (vgl. § 200 Abs. 2 SGB VII). Dieser Gutachter erhält nach der Beauftragung die für seine Gutachtenerstellung notwendigen Unterlagen.

Über die schlussendliche Entscheidung über die Berufsunfähigkeit kann ggf. auch der arbeitsmedizinische Dienst des Unternehmens durch die UKN unterrichtet werden. Hierfür ist jedoch die Einwilligung des Betroffenen erforderlich.

2.4 Teilhabe und Rehabilitation

Wer wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen, wenn bei angemessener Berücksichtigung seiner beruflichen Neigung und seiner Leistungsfähigkeit zu erwarten ist, dass sie seine Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit auf Dauer fördern oder erhalten werden (§ 64 SGB I).

Im Bereich des Fachbereichs Teilhabe wurde vom ULD angemerkt, dass die Mitarbeiter in besonderer Form darauf hingewiesen werden müssen, wie sie im Rahmen ihrer Tätigkeit vorzugehen haben. Dabei war zu beachten, dass nachvollziehbar von der UKN dargelegt wurde, dass aufgrund der teilweise sehr unterschiedlichen Fallgestaltungen und der Komplexität der Aufgaben eine präzise Vorgabe für jeden Einzelfall nicht möglich ist. Insbesondere ist es bei diesem Bereich üblich einen direkten persönlichen Kontakt zu den Versicherten und Dritten zu halten, was mehrere individuelle Gespräche beinhaltet.

Im Ergebnis wurde die „Arbeitshinweise zum Datenschutz“ erstellt, die den Mitarbeitern im Bereich Teilhabe zusätzlich zu der generellen „Dienstweisung zum Datenschutz“ mitgeteilt wird.

Diese Arbeitshinweise enthalten insbesondere folgende Punkte:

- Einverständniserklärungen, die in einem persönlichen Gespräch (fern-)mündlich abgegeben werden, sind präzise zu dokumentieren (z. B. im Dienstreisebericht).
- Einverständniserklärungen sind umgehend schriftlich nachzufordern, sofern die/der Versicherte an den folgenden Verfahrensschritten, für die das mündliche Einverständnis eingeholt wurde, nicht persönlich beteiligt ist.
- Die Einverständniserklärung für die Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber, die frei eingeholt wird, soll sich inhaltlich an den entsprechenden Vordrucken des Arbeitskreises Formtexte der DGUV orientieren.
- Für die Zusammenarbeit mit Architekten und Handwerkern sollen die entsprechenden Einverständniserklärungen verwendet werden. Diese sind entbehrlich, wenn die Beauftragung im Einzelfall direkt über den/die Versicherte(n) erfolgt.
- Der Fragebogen zu den schulischen Leistungen soll nur bei Schädelhirnverletzungen mit Einschränkungen der Leistungsfähigkeit genutzt werden. Nur in Ausnahmefällen kann der Fragebogen auch bei anderen Unfallfolgen versandt werden, dann allerdings nur nach genauer Abstimmung der Fragen mit den unfallbedingten Einschränkungen.

Des Weiteren erhält der Versicherte im Rahmen eines Erstgesprächs bzw. spätestens im Nachgang eine Informationsbroschüre.

Soweit die Notwendigkeit besteht, Umbaumaßnahmen im Haus bzw. der Wohnung des Versicherten vorzunehmen, kann die Einbindung von Architekten und Handwerkern erforderlich sein. Dies erfolgt stets nur mit Kenntnis des Versicherten und nach Einholung einer entsprechenden Einwilligung.

2.5 Regress

Der Bereich Regress behandelt die Ansprüche gegen Schadensersatzpflichten, die insbesondere nach § 116 SGB X und § 110 SGB VII auf die UKN übergehen oder von dieser gefordert werden. Von der UKN wurden am 27.01.2010 Organisationspläne und Vordrucke für den Bereich Regress vorgelegt. Die Regresssachbearbeitung gliedert sich danach in juristische Sachbearbeitung, Regresssachbearbeitung und Leichfallsachbearbeitung auf.

Im Rahmen des Audits wurde insbesondere die Frage geprüft, welche Informationen die Versicherungsnehmer im Fall eines Unfalls an die UKN übermitteln sollen oder gar müssen, damit die UKN mit Übergang der Ansprüche gegen den Schadensverursacher vorgehen kann. In diesem Rahmen fordert die UKN auch Schweigepflichtentbindungserklärungen von den Versicherten hinsichtlich vor allem von Behandlungen, um diese dann gegenüber dem Verursacher geltend machen zu können.

Einzelfallbezogen werden von der UKN von Schädigern Nachweise über deren Zahlungsfähigkeit eingeholt. Dies dient insbesondere dazu, Ratenzahlungen etc. den Möglichkeiten des Schädigers anzupassen. Dies ist jedoch laut Aussage der UKN die „absolute Ausnahme“. Sofern dieses nur im Rahmen der Erforderlichkeit geschieht, haben wir dieses akzeptiert. Allerdings wurde bisher ein Anschreiben verwendet, das sehr offen gehalten war. So bestand die Gefahr, dass der Betroffene mehr Angaben macht, als für die Bearbeitung des Falls erforderlich ist. Nunmehr verwendet die UKN Anschreiben, die konkreter auf den jeweiligen Einzelfall eingehen und die benötigten Angaben präziser formulieren.

2.6 Schnittstelle zwischen Arbeitsschutz und Prävention

Die Auditierung betrifft nur den beabsichtigten Datenaustausch zwischen der Staatlichen Arbeitschutzbehörde der Unfallkasse Nord (StAUK) und dem Fachbereich Prävention der Unfallkasse Nord. Die Auditierung betrifft nicht den Datenaustausch zwischen der StAUK und den Berufsgenossenschaften, da dieser derzeit nicht stattfindet. Auch die interne Datenverarbeitung der StAUK ist nicht Gegenstand des Audits.

Die StAUK ist für alle öffentlichen und nicht öffentlichen Betriebe mit gewerblichen Beschäftigten in Schleswig-Holstein zuständig. Die StAUK berät dabei die Betriebe und ihre Beschäftigten bezüglich der Rechtsvorschriften zum Arbeitsschutz und kontrolliert deren Einhaltung. Da die UKN als Unfallversicherungsträger für den Arbeitnehmerdatenschutz im öffentlichen Bereich zuständig ist, kann es im sozialen und technischen Arbeitsschutz bei Betrieben im öffentlichen Bereich zu Überschneidungen kommen. Zweck des Datenaustausches zwischen StAUK und UKN ist es, diese Überschneidungen zu berücksichtigen und insbesondere doppelte Prüfungen von Betrieben (sog. „Doppelbesichtigungen“) zu vermeiden.

Bezug nehmend auf das Beratungsgespräch von Herrn Koop am 17.05.2011 bei der UKN und den mit der UKN abgestimmten Vermerk dazu vom 19.05.2011 findet folgender Verfahrensablauf statt: Im Bereich der StAUK wird verfahrenstechnisch durch das Programm „RSA“ jedem einzelnen Mitarbeiter der StAUK vorgegeben, welche Betriebe innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten zu besichtigen sind. Sobald das Verfahren RSA diese Liste erstellt hat, erfolgt durch den jeweiligen Mitarbeiter eine manuelle Prüfung, welche der ausgeworfenen Betriebe auch in die Zuständigkeit des Fachbereichs Prävention der UKN fallen. Zu erkennen ist dieses an den in der Liste enthaltenen Hinweisen auf die zuständigen Unfallversicherungsträger. Ist die UKN zuständig, so ist dort „Unfallkasse Nord“ vermerkt. Durchschnittlich gibt nach Aussage der UKN drei bis fünf Überschneidungen im Zeitraum eines halben Jahres. In diesen Fällen kontaktieren die zuständigen Mitarbeiter des StAUK den Fachbereich Prävention der UKN telefonisch. Die Information beschränkt sich dabei darauf, dass eine entsprechende Besichtigung erfolgen soll. Diese Information wird vom Fachbereich Prävention der UKN bei der manuellen Auswahl der zu besichtigenden Betriebe beachtet.

Nur in wenigen besonders gelagerten Einzelfällen informiert auf Anforderung durch die UKN (Fachbereich Prävention) die StAUK über die Ergebnisse einer Prüfung. Hierbei erfolgt dieses nach Aussage der UKN nur in tatsächlich erforderlichen Fällen.

In die Gegenrichtung erfolgt durch die UKN an die StAUK keine Datenübermittlung.

2.7 Technik

Hinsichtlich der Auditierung des Bereichs „Technik“ wird auf das gesondert von Auditor Sven Thomsen erstellte Gutachten „Allgemeine Datenverarbeitung“ verwiesen.

3 Datenschutzrechtliche Bewertung

3.1 Personalaktenführung

Die „Dienstanweisung zur Führung von Personalakten bei der Unfallkasse Nord“ (Stand 17.05.2010) entspricht weitgehend den von Herrn von der Ohe empfohlenen Mustern und deckt die gesetzlichen Forderungen hinsichtlich der Aktenführung ab. Insbesondere ist dort unter 2.2 ausführlich mit Beispielen aufgeführt, welche Unterlagen in welche Akten einsortiert werden sollen. Der Punkt 5 (Bewerbungsunterlagen) wurde inzwischen auf unseren Hinweis hin bzgl. des Umgangs mit internen Ausschreibungen ergänzt. Es wird nunmehr festgehalten, dass zurückgezogene interne Bewerbungen aus den Personalakten entfernt werden.

Die „Dienstvereinbarung über die Durchführung einer flexiblen Arbeitszeit“ (Stand 19.05.2010) wurde sowohl für den Bereich der elektronischen Zeiterfassung als auch insbesondere bzgl. der nicht-elektronischen Zeiterfassung um Angaben zur Kontrolle und Aufbewahrung von Zeitkarten ergänzt. Dies erfasst auch die Protokollierung dieser Kontrollen und eventueller Änderungen. Auch wird nunmehr neben der schon geregelten Aufbewahrungsfrist (6 Monate) bestimmt, dass daraufhin die Belege / Dateien zu vernichten sind. Es wird anhand von Rollen definiert, wer welche Zugriffsrechte auf die Zeiterfassungsangaben hat.

Die überarbeiteten Dienstanweisungen entsprechen damit den rechtlichen Vorgaben. Nach Aussage des behördlichen Datenschutzbeauftragten Herrn Heyduck in einem Telefonat im Januar 2013 hat sich an den Zeiterfassungsverfahren auch nichts geändert. Insbesondere wurde bisher keine weitergehende elektronische Zeiterfassung eingeführt.

3.2 Leistungsgewährung Leicht-, Mittel-, Schwerfall

Die UKN ist grundsätzlich berechtigt, die (Sozial-) Daten zu verarbeiten, die sie zu Ihrer Aufgabenerfüllung benötigt (§ 67a Abs. 1 S. 1 SGB X i. V. m. § 199 SGB VII). Dies gilt insbesondere für Daten, die für die Leistungsgewährung erforderlich sind. Die entsprechende Anzeige von Unfällen ist für die am meisten vorkommenden Fälle geregelt (§ 193 SGB VII: Anzeige durch Arbeitgeber, § 201 SGB VII: Anzeige durch Arzt). Aber auch wenn die UKN über andere Wege entsprechende Informationen erhält, ist sie berechtigt und verpflichtet, diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu nutzen. Es bestehen somit hieran keine grundsätzlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit.

Die für die Datenerfassung verwendeten Vordrucke sind standardisiert und entsprechen den Empfehlungen der DGUV als Dachverband. Hinsichtlich der Meldungen durch Ärzte besteht eine Vereinbarung zwischen der DGUV und der Bundesärztekammer. Bei der Durchsicht der vorgelegten Beispiele haben sich keine Hinweise ergeben, dass in unzulässiger Weise nicht erforderliche Daten erhoben werden würden. Nach den vorliegenden Informationen sind diese Vordrucke auch mit dem Bundesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit abgesprochen.

Für die Einträge im Verbandbuch gilt eine Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren. Diese ergibt sich u. a. aus der Aufbewahrungspflicht nach § 106h LBG-SH. Die Praxis zeigt jedoch, dass die Einträge teilweise deutlich länger in dem Buch aufbewahrt werden. Daher war es nötig, dass die einsetzenenden Stellen auf die Frist und die Möglichkeiten der Löschung bzw. Schwärzung hingewiesen werden. Dieses nunmehr praktizierte Verfahren erscheint akzeptabel.

Nach § 193 Abs. 4 S. 2 SGB VII besteht ein Anspruch der Versicherten darauf, vom meldenden Unternehmer eine Kopie der Anzeige bei der UKN zu erhalten. Dies ist jedoch eine Verpflichtung der meldenden Stellen und war daher nicht Bestandteil der Auditierung. Dies gilt auch nach § 201 Abs. 1 S. 5 SGB VII für Meldungen durch Ärzte bzw. Kliniken.

Die vorgelegten Fragebögen, die bei Unfällen verwendet werden, bei denen ein weitergehender Ermittlungsbedarf besteht, sind nicht zu beanstanden. Die vorgelegten Muster erfassen die erforderlichen Daten und entsprechen den Auskunft- und Mitteilungspflichten des Unternehmers nach §§ 191 ff. SGB VII. Allerdings muss sichergestellt werden, dass auch Weiterentwicklungen der Fragebögen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Daher wurde während des Auditierungsverfahrens erreicht, dass diese stets durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der UKN freigegeben werden müssen, bevor eine Verwendung erfolgt. Für die schon eingesetzten Fragebögen ist dieses inzwischen erfolgt. Diskutiert wurde, inwiefern die Bestellung einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters des Datenschutzbeauftragten notwendig ist, der bei Abwesenheit des behördlichen Datenschutzbeauftragten solch eine Freigabe erteilen kann. Uns wurde jedoch nachvollziehbar dargelegt, dass diese Freigaben nicht so eilig sind, dass die Bestellung eines Vertreters erforderlich wäre. Daher wurde der Verzicht auf eine Stellvertretung akzeptiert.

3.3 Berufskrankheiten

Die Anzeigepflicht des Unternehmens bzgl. der Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufskrankheit ergibt sich aus § 193 Abs. 2 SGB VII. Das Unternehmen muss auf Verlangen der UKN nach § 193 Abs. 3 SGB VII Auskünfte geben, die die UKN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die UKN wiederum hat eine entsprechende Erhebungsbefugnis aus § 199 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Für die Datenerhebung werden standardisierte Vordrucke verwendet. Diese wurden zwar nicht vollständig geprüft. Jedoch ergab die Durchsicht von Beispielen keinen Grund zur Beanstandung. Auch werden die Arbeitgeber auf ihre Mitwirkungspflichten in den Anschreiben hingewiesen.

Ebenso enthält das Schreiben an den Versicherten Informationen zum Verfahren der Anerkennung einer Berufskrankheit und bei welchen Stellen ggf. weitere Informationen eingeholt werden sollen (z. B. Ärzte etc.), so dass eine Schweigepflichtentbindungserklärung notwendig ist. Die zunächst im Rahmen des Voraudits vorgelegte Schweigepflichtentbindungserklärung entsprach nicht den Vorgaben des § 67b Abs. 2 SGB X, da insbesondere Identifikationsdaten und Zweckbestimmungen fehlten. Diese Erklärung wurde inzwischen überarbeitet und entspricht nun den gesetzlichen Vorgaben.

3.4 Teilhabe und Rehabilitation

Soweit Erstgespräche mit den behandelnden Ärzten einer stationären Einrichtung vor allem eine Konkretisierung der Unfallanzeige zum Gegenstand haben, unterfällt dieses noch der Regelung des § 201 SGB VII. Eine Schweigepflichtentbindungserklärung ist nicht erforderlich. Auch das Gespräch mit dem Versicherten selber ist nach § 67a Abs. 3 SGB X zulässig. Die Erforderlichkeit, persönliche Gespräche zu führen, die nicht vollständig standardisiert sein können, ist nachvollziehbar. Die Hinweise zur Gesprächsführung für die Mitarbeiter sind insoweit ausreichend und hilfreich.

Soweit weitergehende Datenübermittlungen durch Ärzte und Kliniken etwa zu Vorerkrankungen erforderlich sind, ist hierfür eine Schweigepflichtentbindungserklärung notwendig. Diese wird von der UKN in solchen Fällen auch eingeholt. Die Gestaltung der Schweigepflichtentbindungserklärung wurde auf unseren Hinweis hin überarbeitet.

Die Datenerhebung und Datenübermittlung bei bzw. zu Handwerkern und Architekten ist grundsätzlich nach § 67 Abs. 5 SGB X und § 67 Abs. 6 Nr. 3 SGB X zulässig, sofern (wie hier) der Betroffene informiert ist bzw. seine Einwilligung im Sinne des § 67b Abs. 2 SGB X erteilt hat. Die Einwilligung muss jedoch in der Regel in Schriftform erfolgen. Hierauf wurde die UKN hingewiesen und die UKN wird dieses nach ihrer Aussage entsprechend beachten.

3.5 Regress

Die Erhebung von Daten beim Versicherten stützt sich vor allem auf § 119 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 SGB VII. Hiernach gilt: „Die Unfallversicherungsträger dürfen Sozialdaten nur erheben und speichern, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben erforderlich ist. Ihre Aufgaben sind [...] 4. die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen“. Die entsprechenden Mitwirkungspflichten des Versicherten ergeben sich aus den §§ 60 bis 65 SGB I. Nach § 60 SGB I gilt hierbei insbesondere:

„(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.“

Dass somit entsprechende Angaben unter Hinweis auf die o. g. Normen beim Betroffenen abgefragt werden, ist nicht zu beanstanden. Die uns vorgelegten Fragebögen erscheinen nachvollziehbar und erfassen die erforderlichen Informationen. Es wird im Anschreiben auch darauf hingewiesen, dass Fragen, die nicht beantwortet werden können, als solche markiert werden sollen. Auch werden entsprechende spezielle Vordrucke für unterschiedliche Unfallarten verwendet, wie es § 60 Abs. 2 SGB I verlangt.

Verbunden mit der Abfrage der Informationen beim Betroffenen ist auch eine Einverständniserklärung, dass die UKN Unterlagen zur Durchführung des Regress u. a. an betroffene Haftpflichtversicherer weitergeben darf. Diskussionspunkt im Auditverfahren war somit, inwieweit in Anbetracht der Mitwirkungspflichten nach § 60 Abs. 1 SGB I überhaupt eine freiwillige Einwilligungserklärung vorliegt. Eine originäre Übermittlungsbefugnis gibt es nicht, da die Haftpflichtversicherungen nicht zu den Stellen nach § 35 SGB I gehört. Für die hier betroffenen besonders schutzwürdigen Sozialdaten sind die Übermittlungsbefugnisse nach § 76 SGB X eingeschränkt. Die Einwilligungserklärung bleibt zwar grundsätzlich freiwillig und widerruflich, jedoch kann sich hieraus dann eine Leistungsversagung bzw. sogar Schadensersatzpflicht gegenüber der UKN ergeben. Auf diese Folgen wird der Betroffene auch hingewiesen. Dies schränkt die Freiwilligkeit der Einwilligung ein. Allerdings kann dieses in Anbetracht der vom Gesetz gewollten grundsätzlichen Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 SGB I noch akzeptiert werden. Hierbei ist auch zu beachten, dass es sich ausschließlich um Regressfälle gegenüber Dritten handelt. Der Versicherte selber wird nicht in Anspruch genommen.

Soweit Angaben zur Zahlungsfähigkeit der Schädiger eingeholt werden, wurde uns glaubhaft dar-

gelegt, dass dieses nur im Rahmen der Erforderlichkeit geschieht und nur in Ausnahmefällen erfolgt. Da nunmehr auch die Anschreiben diesbezüglich präzisiert wurden, ist dieses Verfahren rechtlich unbedenklich.

3.6 Schnittstelle zwischen Arbeitsschutz und Prävention

Es ist schon fraglich, inwieweit die Information über zu prüfende Stellen im öffentlichen Bereich überhaupt einen Personenbezug aufweist. Dies kann jedoch dahin stehen, da die Datenübermittlung zwischen der StAUK und der UKN auf Basis von § 21 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz erfolgt. Hiernach gilt: „Die zuständigen Landesbehörden und die Unfallversicherungsträger wirken auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie nach § 20a Abs. 2 Nr. 4 eng zusammen und stellen den Erfahrungsaustausch sicher. Diese Strategie umfasst die Abstimmung allgemeiner Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise bei

1. der Beratung und Überwachung der Betriebe,
2. der Festlegung inhaltlicher Beratungs- und Überwachungsschwerpunkte, aufeinander abgestimmter oder gemeinsamer Schwerpunktaktionen und Arbeitsprogramme und
3. der Förderung eines Daten- und sonstigen Informationsaustausches, insbesondere über Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse.

Die zuständigen Landesbehörden vereinbaren mit den Unfallversicherungsträgern nach § 20 Abs. 2 Satz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch die Maßnahmen, die zur Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsprogramme nach § 20a Abs. 2 Nr. 2 und der gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie notwendig sind“.

Die Information über anstehende Prüfungen, die im beiderseitigen Aufgabenbereich liegen, entspricht der vom Gesetz gewollten Abstimmung bei der gemeinsamen Überwachungsstrategie. Zwar erfasst das Gesetz vor allem eine Abstimmung allgemeiner Grundsätze zur methodischen Vorgehensweise. Jedoch zeigt insbesondere § 21 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 Arbeitsschutzgesetz, dass auch eine inhaltliche Abstimmung vom Gesetz gewünscht ist. Die zu prüfenden Stellen sind dabei Teil der Strategie, aber auch die Mitteilung von Ergebnissen, beschränkt auf erforderliche Fälle und den notwendigen Umfang, ist hiervon erfasst.

Die Übermittlung der genannten Daten zwischen der StAUK und der UKN ist somit nicht zu beanstanden und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

3.7 Technik

Zu den Bewertungen im Bereich Technik siehe gesondertes Gutachten „Allgemeine Datenverarbeitung“.

3.8 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung hat ergeben, dass Konzepte und Anwendung des Datenschutzmanagementsystems keinen Anlass zu datenschutzrechtlichen Beanstandungen geben. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Die stichprobenartig geprüften eingesetzten Materialien (Formular, Hinweise etc.) entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Verleihung des Auditzeichens nach § 43 Abs. 2 LDSG ist damit gerechtfertigt.

Kiel, 20.03.2013

(Henry Krasemann, Auditor Recht)